

Diskussionspapier

Konzept für einen Umgangsmehrbedarf in der Grundsicherung

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 19. März 2021

Zusammenfassung:

Die Diakonie legt anlässlich des im März veröffentlichten Neunten Familienberichtes ein Konzept für einen Umgangsmehrbedarf in der Grundsicherung vor. Nach den Berechnungen der Diakonie müsste mindestens ein Drittel des Regelsatzes immer in beiden Haushalten zur Verfügung stehen. Ergänzend sollen weitere Pauschalen je nach regelmäßiger Aufenthaltsdauer vereinbart werden. Im Ergebnis muss klar sein: der Bedarf für Kinder, die in zwei Haushalten leben, ist immer höher als bei Kindern, die mit beiden Eltern in einem Haushalt leben.

Inhalt

1	Grundannahmen	1
2	Überblick.....	3
Anhang: Berechnungsgrundlagen		6
1.	Einzeldaten für die Bedarfsaufteilung im Überblick (in Euro)	6
2.	Herleitung: Daten für Bedarfpositionen aus der Regelbedarfsermittlung 2020.....	7

1 Grundannahmen

Der Neunte Familienbericht mit dem Titel „Eltern sein in Deutschland. Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt“ empfiehlt, die Regelungen um Unterhalt zu reformieren¹. So soll die wirtschaftliche Stabilität für Alleinerziehende, die ihre Kinder nach einer Trennung oder Scheidung dennoch gemeinsam betreuen wollen, besser abgesichert werden. Vergessen wurden dabei jedoch die Eltern, die Grundsicherungsleistungen beziehen. Derzeit ist ein Erziehungsmodell, indem Eltern in beträchtlichem Umfang ihre Kinder gemeinsam betreuen und erziehen für Eltern im Grundsicherungsbezug kaum finanzierbar.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Neunter Familienbericht, Eltern sein in Deutschland, 2021

Nach den geltenden Regelungen wird die Grundsicherungsleistung für Kinder tageweise aufgeteilt. So fehlt in beiden Elternhaushalten das Geld für die nötige Grundausrüstung mit Bett und Kleiderschrank, Spielzeug und Kleidung genauso wie für die Versorgung mit Lebensmitteln oder die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe. Kinder müssen so weit wie möglich die notwendige Grundausrüstung immer wieder von einem zum anderen Haushalt mitnehmen. Das ist belastend und auch nur teilweise möglich.

Die tageweise Kürzung der Grundsicherungsleistungen trägt dazu bei, vorhandene Konflikte zwischen den Eltern zu schüren. Das, was der eine Haushalt braucht, bekommt er immer nur auf Kosten des anderen. Letztendlich sind die Kinder die Leidtragenden. Auch ist der bürokratische Aufwand unnötig hoch, wenn jeden Monat die Kosten für den Umgang nach Tagen abgerechnet werden, abhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes.

Darum schlägt die Diakonie Deutschland für getrenntlebende Eltern, die beide Grundsicherungsleistungen beziehen, ein neues Modell zur Finanzierung des Umgangsrechts vor. Das Modell sieht im SGB II einen Umgangsmehrbedarf für die Haushalte vor, die sich nicht auf ein paritätisches Wechselmodell einigen können². Es beinhaltet eine anteilige Aufteilung des Mehrbedarfs nach stufenweise ansteigenden Pauschalen und geht von folgenden Berechnungen und Annahmen aus:

1. Es gibt einen unabweisbaren Bedarf von rund 25 Prozent des Regelsatzes

Werden die in der Regelsatzermittlung³ festgestellten Grundbedarfe für Einrichtung, Kleidung und andere Gegenstände, die in beiden Haushalten für die Kinder zur Verfügung stehen müssen, addiert, ergibt sich ein unabweisbarer Bedarf von rund 25 Prozent des Regelsatzes. Dieser muss immer beiden Eltern-Haushalten zur Verfügung stehen.

2. Es gibt einen flexiblen Bedarf von 75 Prozent des Regelsatzes

75 Prozent des Regelsatzes können als flexibler Bedarf gewertet werden, der entsprechend der getroffenen Einigung über den Aufenthalt des Kindes zwischen beiden Eltern geteilt werden kann, soweit das Kind regelmäßig mehr als fünf Nächste im zweiten Haushalt lebt. Aber auch dieser Bedarf lässt sich nicht tageweise verteilen. Wenn ein Kind regelmäßig mehr Zeit in einem Haushalt verbringt und dieser auch im Falle von Absagen für den Umgang, bei Krankheiten oder in anderen besonderen Situationen die erste Anlaufstelle ist, ist dies der Hauptwohnsitz des Kindes, an dem die notwendige Grundausrüstung vorhanden sein muss. Insofern trifft die Annahme nicht zu, dass die Abwesenheit des Kindes mit tagesgenau nachweisbaren und signifikanten Einsparungen einhergeht.

Kinder von getrenntlebenden Eltern haben im Ergebnis regelmäßig einen höheren Bedarf von mindestens 125 Prozent des Regelsatzes (zweimal 25 Prozent des Regelsatzes plus 75 Prozent).

² In der Rechtsprechung wird von einem Wechselmodell bei annähernd hälftiger Betreuung und hälftiger tatsächlicher Verantwortungsübernahme ausgegangen.

³ Im Konzept für einen Umgangsmehrbedarf verwenden wir die aktuell geltenden Regelsätze und beziehen uns auf die aktuelle Rechtslage. Die Diakonie Deutschland hat aber ein alternatives Regelsatzmodell entwickelt, mit dem deutliche Fehler der bisherigen gesetzlichen Regelsatzermittlung vermieden werden. Dementsprechend wären die Regelsätze höher, besondere Bedarfe wie u.a. eine digitale Grundausrüstung, große Elektrogeräte oder Stromkosten wären aber als gesonderte Leistungen vorzusehen. <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebens-nah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

2 Überblick

Die Diakonie schlägt vor, zur Umsetzung des Umgangsmehrbedarfs die folgenden Pauschalen vorzusehen:

Wenn das Kind nicht mehr als 5 Nächte in der zweiten Bedarfsgemeinschaft ist:

- Keine Kürzung in der ersten Bedarfsgemeinschaft
- 25 Prozent unabweisbarer Bedarf plus 1/6 des flexiblen Bedarfs in der zweiten Bedarfsgemeinschaft

6 bis 10 Nächte in der zweiten Bedarfsgemeinschaft:

- In beiden Bedarfsgemeinschaften je 25 Prozent unabweisbarer Bedarf
- Drei Viertel des flexiblen Bedarfes in Bedarfsgemeinschaft 1
- Ein Viertel des flexiblen Bedarfs in Bedarfsgemeinschaft 2

11 bis 14 Nächte in der zweiten Bedarfsgemeinschaft:

- In beiden Bedarfsgemeinschaften je 25 Prozent unabweisbarer Bedarf
- Zwei Drittel des flexiblen Bedarfs in Bedarfsgemeinschaft 1
- Ein Drittel des flexiblen Bedarfs in Bedarfsgemeinschaft 2

Volles Wechselmodell:

- in beiden Bedarfsgemeinschaften je 25 Prozent unabweisbarer Bedarf und jeweils die Hälfte des flexiblen Bedarfs

Sofern die Eltern eine solche Einigung im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 155 FamFG getroffen haben, dient diese als Nachweis für die Aufteilung des Aufenthalts beim Jobcenter. Wenn ein solches Verfahren nicht erforderlich war, können die Eltern die Aufteilung auch einvernehmlich durch eine gemeinsam unterschriebene Bescheinigung gegenüber dem Jobcenter nachweisen; Im Streitfall können über § 18 SGB VIII das Jugendamt und schließlich nach § 155 FamFG das Familiengericht zur Klärung hinzugezogen werden.

Das Konzept bedeutet für beide Elternteile eine deutliche Verbesserung gegenüber den geltenden Regelungen für eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“. So erhält ein Elternteil, dessen fünfjähriges Kind sich zehn Nächte beim anderen Elternteil aufhält, nach diesem Konzept rund 230 Euro statt rund 189 Euro in der geltenden Regelung, der andere Elternteil rund 124 Euro anstelle 94 Euro.

Von der Neuregelung nicht berührt wird der Alleinerziehendenzuschlag, der unverändert fortbesteht.

Für getrenntlebende Eltern sind dementsprechend die folgenden Regelsatzzahlungen an die jeweiligen Haushalte in Euro vorzusehen:

Kind verbringt bis zu fünf Nächte in Haushalt 2:

Summe Haushalt 2 (Euro/Monat)	Summe Haushalt 1 (Euro/Monat)	100 Prozent Kinderregelsatz 2021 (Euro)
Kind bis 5 Jahre		
106,13	283	283
Kind 6 bis 13 Jahre		
115,88	309	309
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		
139,88	373	373

Kind verbringt sechs bis zehn Nächte in Haushalt 2:

Summe Haushalt 2 (Euro/Monat)	Summe Haushalt 1 (Euro/Monat)	100 Prozent Kinderregelsatz 2021 (Euro)
Kind bis 5 Jahre		
123,81	229,95	283
Kind 6 bis 13 Jahre		
135,19	251,05	309
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		
163,19	303,06	373

Kind verbringt 11 bis 14 Nächte in Haushalt 2:

Summe Haushalt 2 (Euro/Monat)	Summe Haushalt 1 (Euro/Monat)	100 Prozent Kinderregelsatz 2021 (Euro)
Kind bis 5 Jahre		
141,5	212,25	283
Kind 6 bis 13 Jahre		
154,5	231,75	309
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		
186,5	279,75	373

Kind verbringt im Wechselmodell die gleiche Zeit in beiden Haushalten

Summe je Haushalt (Euro/Monat)	Summe aus Zahlungen an beide Haushalte	100 Prozent Kinderregelsatz 2021 (Euro)
Kind bis 5 Jahre		
176,89	353,78	283
Kind 6 bis 13 Jahre		
193,13	386,26	309
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		
233,13	466,26	373

Die detaillierten Berechnungsgrundlagen sind dem Anhang zu entnehmen.

Berlin, 24. März 2021

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Anhang: Berechnungsgrundlagen

Eine wesentliche Vereinfachung ist eine pauschalierte Lösung, die mit einheitlichen Anteilen für alle Altersgruppen arbeitet. Die Diakonie schlägt deshalb vor, generell einen unbeweisbaren Bedarf in Höhe von 25 Prozent des Regelsatzes vorzusehen, den jeweils beide Haushalte erhalten, während 75 Prozent als flexibler Bedarf angesehen und ggf. verteilt werden. So beträgt der Gesamtbedarf für Kinder getrenntlebender Eltern in der Summe mindestens 125 Prozent des Kinderregelsatzes.

1. Einzeldaten für die Bedarfsaufteilung im Überblick (in Euro)

Kind verbringt bis zu 5 fünf Nächte in Haushalt 2:

Regel-satz	Unab- weisbarer Bedarf (25%)	Flexibler Bedarf (75%)	Haus- halt 2 unab- weis- barer Bedarf	Haus- halts 2 flexibler Bedarf 1/6	Summe Haus- halt 2	Haus- halt 1 unab- weis- barer Bedarf	Haus- halt 1 flexibler Bedarf 100%	Summe Haus- halt 1
Kind bis 5 Jahre								
283	70,75	212,25	70,75	35,38	106,13	70,75	212,25	283
Kind 6 bis 13 Jahre								
309	77,25	231,75	77,25	38,63	115,88	77,25	231,75	309
Jugendliche 14 bis 17 Jahre								
373	93,25	279,75	93,25	46,63	139,88	92,25	279,75	373

Kind verbringt sechs bis zehn Nächte in Haushalt 2:

Regel-satz	Unab- weisbarer Bedarf (25%)	Flexibler Bedarf (75%)	Haus- halt 2 unab- weis- barer Bedarf	Haus- halts 2 flexibler Bedarf 1/4	Summe Haus- halt 2	Haus- halt 1 unab- weis- barer Bedarf	Haus- halt 1 flexi- bler Be- darf 3/4	Summe Haus- halt 1
Kind bis 5 Jahre								
283	70,75	212,25	70,75	53,06	123,81	70,75	159,2	229,95
Kind 6 bis 13 Jahre								
309	77,25	231,75	77,25	57,94	135,19	77,25	173,81	251,05
Jugendliche 14 bis 17 Jahre								
373	93,25	279,75	93,25	69,94	163,19	93,25	209,81	303,06

Kind verbringt 11 bis 14 Nächte in Haushalt 2:

Regel- satz	Unab- weisbarer Bedarf (25%)	Flexibler Bedarf (75%)	Haus- halt 2 unab- weis- barer Bedarf	Haus- halts 2 flexibler Bedarf 1/3	Summe Haus- halt 2	Haus- halt 1 unab- weis- barer Bedarf	Haus- halt 1 flexi- bler Be- darf 2/3	Summe Haus- halt 1
Kind bis 5 Jahre								
283	70,75	212,25	70,75	70,75	141,5	70,75	141,5	212,25
Kind 6 bis 13 Jahre								
309	77,25	231,75	77,25	77,25	154,5	77,25	154,5	231,75
Jugendliche 14 bis 17 Jahre								
373	93,25	279,75	93,25	93,25	186,5	93,25	186,5	279,75

2. Herleitung: Daten für Bedarfspositionen aus der Regelbedarfsermittlung 2020

Das Existenzminimum von Kindern wird mit den Regelsätzen in der Grundsicherung berechnet. Die Regelbedarfsermittlung liefert leicht handhabbare Anhaltspunkte, um Grundbedarfe festzustellen und ergänzende Bedarfe einschätzen zu können. Hierzu gehört z.B. ein Bett, Möbel, Geschirr oder eine Grundausstattung an Kleidung.

Die Diakonie Deutschland kritisiert grundsätzlich die Bedarfsermittlung durch das BMAS und Abzüge, die dabei vorgenommen wurden⁴. Grundsätzlich ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe jedoch geeignet, das Existenzminimums anhand einer statistischen Vergleichsgruppe zu ermitteln.

Die Regelsatzermittlung unterscheidet Abteilungen, in denen verschiedene Bedarfspositionen zusammengefasst werden. Der oben definierte unabweisbare Grundbedarf für Kinder ist in den folgenden Abteilungen zusammengestellt. In der Regelbedarfsstufe 6 für Kinder unter 6 Jahren ergibt sich 2020 beispielsweise die folgende Höhe⁵:

Abt. 3 Bekleidung und Schuhe	44,15 Euro
Abt. 4 Wohnen und Energie	8,63 Euro
Abt. 5 Innenausstattung	15,83 Euro
Summe	68,61 Euro

Der unabweisbare Bedarf beträgt bei	
Kindern von 6 – 13 Jahren:	63,26 Euro
Jugendlichen von 14 – 17 Jahren:	79,70 Euro

Dieser Grundbedarf soll beiden leistungsberechtigten Eltern in der Grundsicherung unabhängig davon ausgezahlt werden, wie viele Tage das Kind an einem Wohnort ist.

⁴ <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/stellungnahme-zur-oeffentlichen-anhoerung-zum-regelbedarfs-ermittlungsgesetz>

⁵ Bei den durchgeführten Berechnungen wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für die Regelsätze sieht das Regelbedarfsermittlungsgesetz nach 2020 eine jährliche Anpassung anhand eines Index aus der jährlichen Lohn- und Preisentwicklung vor. Dieser ist jeweils anzuwenden.

Eine Differenzierung nach Verweildauer ist in den weiteren Abteilungen möglich, in denen Positionen wie Nahrung, Teilhabe oder Kultur beschrieben werden. In der genannten Altersgruppe bis unter 6 Jahren ergibt sich eine Summe von 207,24 Euro, hier flexibler Bedarf genannt.

Der flexible Bedarf beträgt entsprechend bei

Kindern von 6 – 13 Jahren:	237,91 Euro
Jugendlichen von 14 – 17 Jahren:	283,77 Euro

Für den unabweisbaren Bedarf ergeben sich entsprechend Anteile bei

Kindern unter 6 Jahren	24,87 %, gerundet 25 %
Kindern von 6 bis 13 Jahren	21,00 %, gerundet 21 %
Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren	22,05 %, gerundet 22 %